

Synopse zwischen Beschlussesentwurf 1 und 2 (nur Abweichungen)

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
	Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 115 A. Zuständigkeiten für die Führung von Massnahmen Art. 314, 327a, 389, 392 und 400 ZGB</p> <p>¹ Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden betrauen damit in der Regel den Sozialdienst am Wohnort der betroffenen Person.</p> <p>² Die Sozialregionen sorgen für eine ausreichende Anzahl an geeigneten Mandatspersonen. Wird dies unterlassen, ernennt die Kindes- und Erwachsene-</p>	<p>Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p> <p>² Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kin-</p>

¹⁾ SR [210](#).

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>nenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf Kosten der säumigen Sozialregion.</p> <p>³ Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch einen privaten Mandatsträger vorschlagen.</p>	<p>des- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch einen privaten Mandatsträger vorschlagen.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 123 B. Unterbringung durch Ärzte Art. 429 und 430 ZGB I. Zuständigkeit und Dauer</p> <p>¹ In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgliche Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.</p> <p>² Der Kantonsarzt, dessen Stellvertreter, die Amteiarzte und deren Stellvertreter dürfen eine fürsorgliche Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen.</p> <p>³ Bei der Berechnung der Höchstdauer ist die Dauer einer vorangehenden fürsorglichen Unterbringung durch einen Arzt anzurechnen.</p>	<p>² Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie dürfen eine fürsorgliche Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen. Davon ausgenommen sind diejenigen Fachärzte, welche bereits in die Behandlung eingebunden sind.</p>
<p>§ 124 II. Meldepflichten und Überweisung</p> <p>¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgliche Unterbringungen sind unverzüglich dem Departement anzuzeigen.</p> <p>² Das Departement teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sämtliche angeordneten fürsorglichen Unterbringungen mit.</p>	<p>¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgliche Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>² Wenn eine Verlängerung der fürsorglichen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorglichen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.</p>

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>³ Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies dem Departement 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.</p> <p>⁴ Das Departement überweist Fälle nach Abs. 3 mit entsprechender Dokumentation an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Entscheidung.</p>	<p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 125 C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB</p> <p>¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich dem Departement mitzuteilen.</p> <p>² Bei fürsorgerischen Unterbringungen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet hat, erfolgt die Meldung durch den behandelnden Arzt zusätzlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 128 A. Behörden I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB</p> <p>¹ Der Kanton führt insgesamt drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in folgenden Amteien:</p> <p>a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein, c) Olten-Gösgen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden wählen und führen über ihre Sozialregionen höchstens fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie übertragen dabei die Aufgaben an eine Leitgemeinde oder bilden einen Zweckverband. Wahlorgane können sein:</p> <p>a) Der Gemeinderat der Leitgemeinde auf Antrag der Vertragsgemeinden, b) Der Vorstand des Zweckverbandes. c) <i>Gelöscht.</i></p>

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden administrativ den Oberämtern angegliedert; diese besorgen durch ausgebildetes Fachpersonal mit Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz das Sekretariat und das Protokoll.</p> <p>³ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.</p> <p>⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.</p>	<p>² Für die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ über die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.</p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 129 II. Aufsichtsbehörde Art. 441 ZGB</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB²⁾ ist das zuständige Departement.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde</p> <p>a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung,</p> <p>b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher,</p> <p>c) entscheidet über Ausstandsfälle,</p> <p>d) erlässt Weisungen,</p> <p>e) leitet von sich aus Massnahmen ein und trifft die geeigneten Verfügungen,</p> <p>f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.</p>	<p>¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB³⁾ ist das Departement.</p> <p>e) leitet von sich aus Massnahmen ein trifft die geeigneten Verfügungen.</p> <p>f) <i>Gelöscht.</i></p>

¹⁾ BGS [131.1](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [210](#).

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>³ Sie ist gleichzeitig</p> <p>a) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE¹⁾ für das Haager Kinderschutzübereinkommen,</p> <p>b) zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 BG-KKE²⁾ für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen,</p> <p>c) Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. BG-KKE³⁾ für Kindesrückführungen,</p> <p>d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 11 ESÜ⁵⁾, Art. 21 HKÜ⁶⁾ und Art. 35 HKsÜ⁷⁾.</p> <p>⁴ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kindeschutzmassnahmen.</p> <p>⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.</p>	<p>c) Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. BG-KKE⁴⁾ für Kindesrückführungen,</p>
<p>§ 131 B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen</p> <p>¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt. Vorbehalten bleibt § 143 Absatz 3.</p> <p>² Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen</p>	<p>¹ Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.</p> <p>² Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht</p>

¹⁾ [SR 211.222.32.](#)

²⁾ [SR 211.222.32.](#)

³⁾ [SR 211.222.32.](#)

⁴⁾ [SR 211.222.32.](#)

⁵⁾ [SR 0.211.230.01.](#)

⁶⁾ [SR 0.211.230.02.](#)

⁷⁾ [SR 0.211.231.011.](#)

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes²⁾.</p> <p>⁴ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes⁴⁾.</p>	<p>durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes¹⁾.</p> <p>³ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes³⁾.</p> <p>⁴ Die Kosten, welche bei der Aufsichtsbehörde durch Ersatzvornahmen entstehen, werden der Trägerschaft der säumigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überbunden.</p>
<p>§ 132 C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er bezeichnet für jede Behörde</p> <p>a) einen Präsidenten, b) einen stellvertretenden Präsidenten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für Behörden mit besonders grosser Geschäftslast weitere stellvertretende Präsidenten ernennen. Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.</p>	<p>§ 132 C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde, Führen eines Fachsekretariates</p> <p>² Das Wahlorgan ernennt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>³ Für Behörden mit besonders grosser Geschäftslast kann das Wahlorgan weitere stellvertretende Präsidenten ernennen. Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.</p>

1) BGS [831.1.](#)

2) BGS [831.1.](#)

3) BGS [831.1.](#)

4) BGS [831.1.](#)

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz, Soziale Arbeit und Psychologie vertreten sein.</p> <p>⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.</p>	<p>⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.</p> <p>⁶ Das Sekretariat und das Protokoll muss von ausgebildetem Fachpersonal mit Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz besorgt werden.</p>
<p>§ 133 II. Amt</p> <p>¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus.</p> <p>² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Angestellte gemäss Gesetz über das Staatspersonal²⁾.</p>	<p>§ 133 II. Wählbarkeit und Amt</p> <p>¹ Als Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nur Personen wählbar, die in derjenigen Berufsdisziplin, welche in der Behörde vertreten sein soll, über einen Hochschulabschluss verfügen. Juristen müssen dabei ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ abgeschlossen haben. Kandidaten mit ausländischem Hochschulabschluss müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Abschluss erbringen.</p> <p>² Das Amt eines Mitgliedes in der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist mit dem Amt des Beistandes oder des Vormundes innerhalb derselben örtlichen Zuständigkeit unvereinbar.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus.</p>
<p>§ 134^{bis} III. Präsidium</p> <p>¹ Der Präsident:</p> <p>a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in</p>	<p>a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ,</p>

¹⁾ SR [935.61](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>personalrechtlichen Belangen aus,</p> <p>b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang,</p> <p>c) teilt die Geschäfte zu,</p> <p>d) vertritt die Behörde nach aussen,</p> <p>e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.</p> <p>³ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.</p>	
<p>§ 135 IV. Fallführung</p> <p>¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt für jedes Geschäft ein fallführendes Mitglied.</p> <p>² Dieses bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidung und stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag.</p> <p>³ Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinzuziehen.</p>	<p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 141 D. Zuständigkeit und Meldungen bei Sterilisationen</p> <p>¹ Für die Aufgaben gemäss Art. 6 bis 8 Sterilisationsgesetz¹⁾ ist die Kindes-</p>	

¹⁾ SR [211.111.1](#).

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
<p>und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Art. 442 Abs. 1 ZGB¹⁾ gilt sinngemäss.</p> <p>² Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 Sterilisationsgesetz²⁾ erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Art. 2 Abs. 2 Sterilisationsgesetz³⁾ durchgeführt worden ist.</p> <p>³ Meldungen nach Art. 10 Abs. 2 Sterilisationsgesetz⁶⁾ erfolgen an das Departement.</p>	<p>² Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 Sterilisationsgesetz⁴⁾ erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Art. 2 Abs. 2 Sterilisationsgesetz⁵⁾ durchgeführt worden ist.</p>
<p>§ 143 B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion Art. 392, 446 und 448 ZGB</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt in der Regel den Sozialdienst einer Sozialregion, einen Sachverhalt abzuklären und Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB⁷⁾ zu erledigen.</p> <p>² Der Sozialdienst kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären, trägt die Kosten aber selbst.</p> <p>³ Die beauftragte Stelle hat die Weisungen der Behörde zu befolgen und in den von ihr gesetzten Fristen Bericht zu erstatten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann nach vorheriger Androhung und Setzen einer Nachfrist die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen; die Kosten gehen zu Lasten der Sozialregion.</p> <p>⁴ Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag anzupassen ist oder weitere Massnahmen der Kindes- und Er-</p>	<p>² Der Sozialdienst kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine andere geeignete Stelle beauftragen.</p> <p>³ Die beauftragte Stelle hat die Weisungen der Behörde zu befolgen und in den von ihr gesetzten Fristen Bericht zu erstatten.</p>

1) [SR 210.](#)
2) [SR 211.111.1.](#)
3) [SR 211.111.1.](#)
4) [SR. 211.111.1.](#)
5) [SR 211.111.1.](#)
6) [SR 211.111.1.](#)
7) [SR 210.](#)

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
wachsenenschutzbehörde notwendig sind.	
<p>§ 144 C. Amtshilfe und Zusammenarbeit Art. 426 ff., 448 und 450g ZGB</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gewähren in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegenseitig Einsicht in alle Entscheide und Akten.</p> <p>² Um geeignete Massnahmen durchzuführen, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde öffentliche oder gemeinnützige Institutionen und geeignete Privatpersonen beiziehen.</p> <p>³ Polizeiliche Hilfe kann von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, den Sozialdiensten, den Beiständen, den Vormündern und den Ärzten in Anspruch genommen werden, soweit es verhältnismässig erscheint, namentlich:</p> <p>a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen,</p> <p>b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist,</p> <p>c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.</p>	<p>³ Polizeiliche Hilfe kann von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Aufsichtsbehörde, der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, den Sozialdiensten, den Beiständen, den Vormündern und den Ärzten in Anspruch genommen werden, soweit es verhältnismässig erscheint, namentlich:</p>
	II.
	1. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:
	2. Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
	1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
	3. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25 Oberämter</p> <p>¹ Die Oberämter sind zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen;b) die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen;c) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutzd) Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich;e) das Schlichtungswesen in Mietfragen;f) das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter. <p>Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.</p>	c) Leistungen im Sozialbereich;
	4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	5. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
	7. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	8. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	9. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 54 c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p>¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.</p> <p>² Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB²⁾ sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte sowie die Heimärzte.</p> <p>³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies dem Departement. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.</p>
	10. Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Beschlussesentwurf 1	Beschlussesentwurf 2
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Kantonsratspräsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.